



1. Auftragsbestätigung und Storno

1.1. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gilt der Auftrag zu den Bedingungen des Auftraggebers (AG), Fa. SAV Tech GmbH, mit Ausführung als angenommen.

1.2. Der AG behält sich vor auch ohne Begründung, ganz oder teilweise vom Auftrag zurückzutreten. Insbesondere dann, wenn die Annahme des Auftrages nicht ausdrücklich durch die Rücksendung der durch den AN unterzeichneter Kopie des Auftrages innerhalb von 5 Arbeitstagen erklärt wurde. Mit der Annahme des Auftrages anerkennt der AN die Einkaufsbedingungen des AG. Änderungen durch den AN – welcher Art immer – sind vor Beginn der Lieferung und Leistung mit dem AG abzustimmen und nur mit schriftlicher Zustimmung seitens des AG gültig. Diese Bedingungen gelten sinngemäß auch für die Bestellung von Leistungen. Der AG behält sich vor, jederzeit gegen Ersatz der bis dahin angelaufenen, nachgewiesenen Kosten vom Vertrag zurückzutreten. Darüberhinausgehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen. Bestellungen sowie deren Änderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen oder vom AG innerhalb von 5 Werktagen schriftlich bestätigt werden.

1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden auch dann nicht anerkannt, wenn der AG diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

1.4. Bei Bau- oder Montageleistungen ist der AN verpflichtet sich, die für die Leistungserbringung relevanten Örtlichkeiten und Baulichkeiten, Anfahrtswege, Aufstellplätze für Arbeitsmaschinen, Fundamente und Gerüste und sonstige betroffene Einrichtungen und Gegenstände vor Vertragsabschluss zu besichtigen und sich mit den örtlichen Verhältnissen vertraut zu machen. Der AN kann sich wegen, bei Vertragsabschluss erkennbarer Umstände, später nicht auf Behinderungen und Erschwerungen bzw. Irrtum oder Nichtwissen berufen und hat in Ansehung dieser Umstände keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung. Maßnahmen sowie Zeichnungskontrollen hinsichtlich Übereinstimmung mit den vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Gebäuden, die zur Ausführung des Auftrages, für die konstruktiven Festlegungen und für die Montage und Inbetriebnahme erforderlich sind, nimmt der AN selbst und auf eigene Verantwortung vor.

1.5. Bei Arbeitskräfteüberlassung oder Lohnarbeiten gelten die Zusatzbedingungen des AG.

1.6. Beide Parteien verzichten auf die Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums.

2. Versand, Rechnung

2.1. Der AN hat für alle zu liefernden Waren und zu erbringenden Dienstleistungen die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT“) zu erfüllen und die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT nicht der AN, sondern der AG oder ein Dritter verpflichtet ist, die Ausfuhrgenehmigungen zu beantragen.

2.2. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit der Übernahme durch den Kunden am Bestimmungsort über. Wenn der Sitz des AN und der Bestimmungsort innerhalb der EU liegen, gilt DDP (benannter Bestimmungsort) Incoterms® 2010, abgeladen, wobei bei Lieferungen auf Baustellen oder direkt an Dritte die Entladung auf Kosten und Gefahr des AN erfolgt. Liegen der Sitz des AN oder der benannte Lieferort außerhalb der EU, gilt ebenfalls DDP abgeladen.

2.3. Auf allen Lieferpapieren, Fakturen und in der Korrespondenz sind die Lieferantenummer des AN, die vollständige Bestellnummer, Projektnummer bzw. Kostenstelle und detaillierte Warenbezeichnung anzugeben. Hat der AN seinen Sitz in der EU, hat er spätestens mit der Rechnung seine UID-Nummer bekannt zu geben.

3. Lieferung

3.1. Die Liefer- und Leistungspflicht beginnt, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart wurde, mit dem Bestelltag zu laufen. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei dem von AG angegebenen Bestimmungsort („Verwendungsstelle“), für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.

3.2. Zu erwartende Liefer-/Leistungsverzögerungen sind dem AG unverzüglich zu avisieren. Der AG ist berechtigt, bei Überschreitung des vereinbarten Liefer-/Leistungsstermins vom Auftrag zur Gänze oder teilweise unter Setzung einer Nachfrist von 5 Tagen zurückzutreten; dies unbeschadet weiterer Schadenersatzansprüche. Sollten sich der AG trotz Terminüberschreitung zur Annahme der Ware/Leistung bereit erklären und spezielle Maßnahmen erforderlich sein, sind sämtliche Kosten dafür (z.B.: Luft-, Eilfracht, Überstunden usw.) vom AN zu tragen. Bei Vorauslieferungen kann die Ware auf Kosten und Gefahr des AN retourniert oder eingelagert werden und die Zahlung zum vereinbarten Liefertermin, von dem das vereinbarte Zahlungsziel errechnet wird, verschoben werden. Der AG trägt bis zum vereinbarten Termin lediglich die Haftung eines Verwahrers.

3.3. Mehr- oder Minderungen werden vom AG nur akzeptiert, wenn eine vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden dafür vorliegt. Der AG ist berechtigt, Mengen- und Terminänderungen erteilter Aufträge unter Berücksichtigung der vereinbarten Reaktionsfrist vorzunehmen. Kommt es aufgrund solcher Änderungen zu Mehrkosten oder Mehrzeiten, so sind diese Umstände auch bei Offensichtlichkeit dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Mehrkosten werden sonst nicht akzeptiert. Bei Liefer-/Leistungsverzug ist dem AG vom AN ein verschuldensunabhängiges nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegendes Pönale von 0,5% pro angefallenem Kalendertag der Terminüberschreitung, höchstens jedoch 10% des Gesamtauftragswertes zu leisten. Das Pönale lässt die Rücktrittsrechte des AG sowie einen Anspruch auf einen das Pönale übersteigenden Schaden, auch wenn der AN nur leichte Fahrlässigkeit zu vertreten hat, unberührt.

4. Versicherung

4.1. Die Transportversicherung für Lieferungen ist entsprechend den vereinbarten Lieferbedingungen bzw. Incoterms durch den AN zu decken. Vom AN gezahlte Versicherungsprämien werden vom AG nicht erstattet. Der AG schließt weder für Personal, Werkzeuge noch Material der im Zusammenhang mit dem Auftrag des AG tätigen Unternehmer eine Versicherung ab. Der AN ist verpflichtet über Verlangen des AG das Bestehen seiner ausreichenden Haftpflichtversicherung jederzeit nachzuweisen.

5. Verpackung

5.1. Die Waren sind in den vereinbarten Einheiten sachgemäß und transportsicher zu verpacken. Kosten, die aus der Nichtbeachtung der Versandvorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des AN. Wenn nicht anders vereinbart, ist die Verpackung im Preis inkludiert. Der AN sorgt auf Verlangen des AG auf eigene Kosten für die ordnungsgemäße Rücknahme und Verwertung der Verpackungen entsprechend den geltenden Normen. Über Verlangen des AG hat der AN packstoffspezifische Daten der mitgelieferten Verpackung bekannt zu geben.

5.2. Für die an den AG gelieferten Waren ist am Lieferschein und auf der Rechnung die Altstoff Recycling Austria AG („ARA AG“) kurz ARA-Lizenznummer anzugeben. Sollte weder eine ARA-Lizenznummer angegeben sein noch eine für den AG kostenfreie Rücknahme der Verpackung (einschließlich Transport) erfolgen, ist für die Entsorgung auf Verlangen des AG eine Vergütung in der Höhe von 2% der Rechnungssumme zu leisten.

6. Qualität, Sicherheit und Umweltschutz

6.1. Bestellungen dürfen nur nach den schriftlich vereinbarten Spezifikationen und Prüfabsprachen ausgeführt werden. Auf Verlangen des AG sind Konformitätsbestätigungen kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Leistungen sind entsprechend den gültigen Gesetzen, in dem Erfüllungsland der erbrachten Leistung, und Letztstand der Technik zu erbringen. Der AG behält sich das Recht vor, gegebenenfalls einen Nachweis über das Qualitätssicherungssystem des AN und die

Dokumentation über Qualitätsprüfungen zu verlangen, sowie jederzeit ein Audit im Unternehmen des AN durchzuführen. Der AN wird dem AG die Kosten des Audits ersetzen, sofern durch das Audit ein mangelhaftes Qualitätssicherungssystem oder unzureichende Dokumentation über Qualitätsprüfungen nachgewiesen wird.

6.2. Ungeachtet gesetzlicher Instruktionspflichten hat der AN dem AG sämtliche notwendigen und nützlichen Informationen über die zu liefernde Ware oder die Leistung zu geben, insbesondere Hinweise für eine sachgemäße Lagerung sowie Sicherheitsdatenblätter gemäß den Verordnungen 91/155/EWG, 93/112/EWG und 99/45/EG. Der AN hat dem AG im Übrigen auf die Möglichkeit des Anfalls von gefährlichen Abfällen oder Altölen bei den von ihm gelieferten Waren hinzuweisen und dabei insbesondere die Art und etwaige Entsorgungsmöglichkeiten anzuführen. Der AN ist auf Aufforderung vom AG hin zur kostenlosen Übernahme, der nach der bestimmungsgemäßen Verwendung der von ihm gelieferten oder gleichartigen Waren verbleibenden Abfälle im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes verpflichtet, begrenzt jedoch mit dem Umfang der von ihm gelieferten Menge. Sollte der AN die Übernahme verweigern oder ist eine solche nicht möglich, kann der AG die Entsorgung auf Kosten des AN vornehmen. Der AN garantiert, dass die von ihm auf Grund der Bestellung zu erbringenden Lieferungen RoHS (Restriction of the use of certain Hazardous Substances in Electrical and Electronic Equipment) - konform sind, und somit den im Zusammenhang mit der RoHS-Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten (EG Richtlinie 2002/95/EG) zum Zeitpunkt der Lieferung bestehenden Grenzwerten entsprechen. Bei einer Erbringung von nicht RoHS - konformen Lieferungen hat der AN dem AG unbeschadet allfälliger Gewährleistungsansprüche alle aus den Lieferungen resultierenden Schäden zu ersetzen. Enthält die Lieferung Güter, die gemäß den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der AN dem AG spätestens mit Auftragsbestätigung in einer zwischen AN und Besteller vereinbarten Form mit.

7. Bemusterung und Freigabe

7.1. Vor der Lieferung neuer Serienartikel sind serienmäßig gefertigte Ausfallmuster mit Messbericht vorzulegen. Das gleiche gilt bei erstmaliger Inbetriebnahme eines Werkzeuges nach Konstruktionsänderung bzw. Werkzeugüberholung. Auf dem Lieferschein muss unbedingt das Wort "Muster" aufscheinen. Die eigentliche Serienfertigung wird vom AG erst nach Genehmigung der Ausfallmuster freigegeben.

8. Leistungsannahme

8.1. Die bloße Annahme von Lieferungen oder Leistungen, deren vorübergehende Nutzung oder auch geleistete Zahlungen bewirken weder eine Abnahme noch einen Verzicht auf zustehende Rechte des AG. Empfangsquittungen der Warenannahme vom AG sind keine Erklärungen über die endgültige Übernahme der gelieferten Waren oder Leistungen. Die Warenübernahme (Abnahme) sowie die Prüfung auf Vollständigkeit und eventuell sichtbare Mängel erfolgt in angemessener Zeit nach dem Wareneingang. Entsprechen Teile des Lieferumfanges bei stichprobenartiger Überprüfung nicht den Vorschriften des AG oder der handelsüblichen Beschaffenheit, so kann die ganze Lieferung zurückgewiesen werden. Erkannte Mängel wird der AG dem AN so rasch wie möglich anzeigen. Eine Rückpflicht des AG gemäß § 377 UGB besteht jedoch nicht.

9. Gewährleistung, Garantie und Haftung

9.1. Falls mangelhafte Waren und Leistungen geliefert werden, ist der AG berechtigt, nach Wahl des AG zu Lasten und auf Gefahr des AN:

- a) den Austausch der mangelhaften in eine mangel-freie Ware/Leistung oder die Verbesserung der Ware/Leistung unter Setzung einer Frist zu verlangen,
- b) die Verbesserung der mangelhaften Ware/Leistung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen,
- c) die gesamte Lieferung oder mangelhafte Teile zurückzusenden,
- d) mangelhafte Teile bei uns oder bei Dritten einzulagern,
- e) eine angemessene Preisminderung zu verlangen,
- f) den Vertrag aufzuheben und rückabzuwickeln (Wandlung)

9.2. Für den Fall, dass vom AG zunächst gemäß Punkt a) Verbesserung verlangt wird, sind Mängel, die innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Material, Software, Konstruktions-

Herstellungs- oder Montagefehler etc. auftreten, auf Kosten des AN einschließlich aller Nebenspesen frei Verwendungsort zu beheben. Kommt der AN seiner Verpflichtung nicht in der festgesetzten Frist nach, ist der AG berechtigt, die Behebung der Mängel zu Lasten des AN vorzunehmen.

9.3. Der AN hat uns hinsichtlich aller Ansprüche Dritte aus, von der Vereinbarung abweichenden bzw. mangelhaften Lieferungen/Leistungen, insbesondere aus dem Titel der Produkthaftung, schad- und klaglos zu halten. Der AN verpflichtet sich, auf Anfrage den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferanten unverzüglich bekanntzugeben und alle Unterlagen zu Verfügung zu stellen, die zur Abwehr des Produkthaftungsanspruches eines Dritten dienlich sind. Der AN leistet Gewähr für die Verwendung besten, zweckentsprechenden sowie fabrikneuen Materials, fachgemäße und zeichnungsgerechte Ausführung, zweckmäßige Konstruktion und einwandfreie Montage. Der AN hat für seine Lieferungen und Leistungen zwei Jahre Gewähr zu leisten. Bei Lieferungen und Leistungen, die mit Gebäuden und/oder Grundstücken fest verbunden werden, beträgt die Gewährleistungsfrist drei Jahre. Nach Beseitigung beanstandeter Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist für den ausgetauschten Liefer- bzw. Leistungsgegenstand neu zu laufen. Die Gewährleistungspflicht beginnt bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der "Verwendungsstelle", für geheime Mängel ab Erkennung. Bei Lieferungen an Orte, an denen der AG unter Verwendung der gelieferten Ware Aufträge außerhalb ihrer Werke oder Werkstätten ausführt, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme der vom AG zu erbringenden Leistung durch ihren Auftraggeber/Kunden. Zur Wahrung der Frist reicht die schriftliche Geltendmachung durch den AG.

9.4. Soweit der AG seinem Kunden Gewähr zu leisten hat, kann der AG vom AN auch nach Ablauf der oben angeführten Frist Gewährleistung fordern. Der AG ist in diesem Fall berechtigt, anstelle von Verbesserung und Austausch, Geldersatz zu verlangen. Die anderslautende Regelung des §933 Abs. 2 ABGB wird ausdrücklich abbedungen. Der AG kann diesen Regressanspruch durch eine (außergerichtliche) Mängelanzeige innerhalb von zwei Monaten ab Erfüllung der eigenen Gewährleistungspflicht geltend machen.

9.5. Der AN haftet im Rahmen der Gewährleistung auch für Mangelfolgeschäden, die insbesondere durch Rückhol- bzw. Austauschaktionen an den von uns gegenüber unseren Kunden erbrachten Leistungen entstehen.

9.6. Der AN garantiert die Verfügbarkeit und die kurzfristige Lieferung von Serviceersatzteilen für die von ihm gelieferten Waren auf die Dauer von 10 Jahren ab Übernahme zu marktüblichen Preisen.

9.7. Im Falle von Engineering-, Beratungs-, Software- oder Dokumentationsleistungen sowie im Falle einer Personalentsendung übernimmt der AN für die Dauer von zwei Jahren ab Erbringung die uneingeschränkte Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner schriftlichen und mündlichen Angaben und Anweisungen.

10. Schutzrechte

10.1. Der AN erklärt, dass seine Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und mit diesen Leistungen und deren Benützung insbesondere Patente, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden, widrigenfalls er den AG klag- und schadlos halten wird. Alle zur Ausführung von Angeboten und/oder Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Modelle, Materialien, Berechnungen und sonstigen Informationen sowie Hilfsmittel bleiben uneingeschränktes Eigentum des AG und dürfen nicht vervielfältigt, Dritten zugänglich gemacht oder zur Ausführung von Aufträgen Dritter genützt werden. Sie sind auf Aufforderung des AG unverzüglich, spätestens aber binnen 5 Werktagen, zurückzugeben. Entwürfe des AN, die für den AG gefertigt wurden - gleich welcher Art - gehen mit allen Rechten insbesondere mit allen alleinigen Verwertungsrechten in das Eigentum des AG über. Etwaige Einschränkungen oder Vorbehalte sind unwirksam. Für den AG entwickelte Software oder Hardware - als selbstständiges Produkt, als Modul, oder SW in Verbindung mit einer Hardware usw. - ist dem AG inklusive des dokumentierten Source-Codes bzw. aller sonst für die Benützung und Wartung der Software erforderlichen Dokumentation zu übergeben, Der AG und ggf. sein Kunde erwirbt an allen diesen Komponenten, Produkten und der Software das alleinige ausschließliche Verwertungsrecht.

10.2. Der AN ist Dritten gegenüber zu absoluter Geheimhaltung der ihm durch Angebotsunterlagen und/oder den Auftrag bekannt gewordenen Angelegenheiten im weitesten Sinne, insbesondere Daten, Vorschriften, Modelle, Zeichnungen, Konstruktionen, Konzepte, Software, Hardware usw. verpflichtet. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch gegenüber jenen Mitarbeitern des AN, die nicht mit der Leistungserbringung befasst sind. Der AN hat jedenfalls auch seinen am Projekt beteiligten Mitarbeitern diese Geheimhaltungspflicht zu überbinden. Der AN haftet auch betreffend seine Mitarbeiter, uneingeschränkt für alle Verletzungen dieser Geheimhaltungspflicht durch seine Mitarbeiter.

10.3. Der Name des Herstellers oder sein Firmenzeichen darf auf Waren usw. die nach Spezifikationen des AG hergestellt sind, nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des AG aufscheinen. Eine solche Einwilligung gilt nur für den besonderen Fall, für den sie erteilt wurde.

11. Werkzeuge, Softwareleistungen

11.1. Hard- und Software stellen, wenn in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, immer eine Einheit dar. Die im Auftrag erstellten bzw. gelieferten und vom AG bezahlten Werkzeuge, SW/HW Leistungen und Vorrichtungen sind uneingeschränktes alleiniges Eigentum des AG, über das der AG inklusive Ersatzteile, Konstruktionszeichnungen, Dokumentation, Wartungsunterlagen, Bedienungsanleitung und Rechte jederzeit ohne weitere Kosten verfügen kann.

11.2. Der AN verpflichtet sich, innerhalb der Gewährleistungsfrist dem AG alle nachfolgenden Programmversionen, welche eine Fehlerkorrektur enthalten („Up-dates“), kostenlos zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus verpflichtet er sich, dem AG für die gelieferte Software eine Wartung und Softwarepflege für mindestens 5 Jahre ab Abnahme zu marktüblichen Konditionen anzubieten. Für den Zeitraum der Gewährleistung wird das Wartungsentgelt entsprechend reduziert.

12. Zahlung

12.1. Die Zahlung erfolgt jeweils nach Erhalt der ordnungsgemäßen Fakturen und Übernahme der vertragsgemäßen Ware bzw. Leistung, und zwar nach Wahl des AG

- a) binnen 30 Tagen mit 3% Skonto
- b) binnen 60 Tagen netto

12.2. Bei vorfrühten Lieferungen oder erbrachten Leistungen sind die vereinbarten Liefertermine maßgeblich. Der AG ist zum Skontoabzug von fristgerecht bezahlten Teil- oder Schlussrechnungen unabhängig davon berechtigt, ob andere Teilrechnungen bzw. die Schlussrechnung fristgerecht bezahlt wurden. Der Skontoabzug kann vom AG auch für fristgerecht (binnen 30 Tagen) bezahlte Teilbeträge einer Rechnung geltend gemacht werden.

12.3. Fakturen müssen alle Angaben gemäß Punkt 2 enthalten, des Weiteren entsprechend dem UStG idgF ausgestellt sein und insbesondere auch Menge und handelsübliche Bezeichnung bzw. Art und Umfang der Leistungen ausweisen. Auf den an die vorgeschriebene Adresse zu sendenden Fakturen ist jedenfalls auch das Lieferdatum bzw. der Leistungszeitraum anzuführen. Fakturen die den Einkaufsbedingungen des AG, allenfalls darüberhinausgehenden vertraglichen Vereinbarungen oder den gesetzlichen Bestimmungen, nicht entsprechen, werden retourniert und gelten als nicht eingelangt. Die Zahlungsfrist beginnt diesfalls erst ab erneuten Einlagen der ordnungsgemäß ausgestellten Fakturen.

12.4. Entgeltforderungen für Warenlieferungen und Erbringung von Dienstleistungen verjähren 1 Jahr nach Warenübernahme bzw. Abschluss der Arbeiten. Forderungen nach Legung der Schlussrechnung werden nicht anerkannt.

12.5. Eine Zession einer aus einer Leistung an den AG entstandenen Forderung ist nur mit schriftlichem Einverständnis des AG gestattet.

12.6. Die Bezahlung von Rechnungen erfolgt nur gegen Vorlage eines unterzeichneten Lieferscheins und leserlicher Namensangabe.

12.7. Wurden Teilrechnungen vereinbart, so ist nach Leistungsabschluss eine Schlussrechnung über den Gesamtbetrag zu legen und Gutschriften über die gelegten Teilrechnungen auszustellen.

Der AG ist berechtigt einen Deckungsrücklass in der Höhe von 10 % der Teilrechnungssummen einzubehalten. Der Deckungsrücklass wird mit der Schlussrechnung abgerechnet.

12.8. Der AG ist des Weiteren berechtigt einen unverzinslichen Garantierückhalt in der Höhe von 10 % der Rechnungs- bzw. Schlussrechnungssumme einzubehalten, soweit dieser Rückhalt nicht vom AN durch eine abstrakte Bankgarantie eines im EWR zugelassenen Kreditinstitutes ersetzt wird. Die Laufzeit der Garantie muss die Dauer der Gewährleistungsfrist um zumindest 4 Wochen übersteigen. Der Haftungsrücklass sichert Gewährleistungs-, Garantie-, Pönale- und Schadenersatzansprüche (auch im Falle einer Vertragsauflösung) des AG. Der Haftungsrücklass gilt für die Dauer der Gewährleistung/Garantie und wird - soweit er nicht bestimmungsgemäß in Anspruch genommen wird - 4 Wochen nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückgestellt.

12.9. Der AG ist berechtigt, den Werklohn bis zur Höhe der dreifachen Forderung, die geltend gemacht wurde, zur Abdeckung von allfälligen Forderungen, die dem AG gegen den AN zustehen, zurückzubehalten. Der AG ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem AN mit Forderungen, die konzernmäßig mit dem AG verbundenen Unternehmen ihm gegenüberzustehen, compensando zu tilgen.

13. Abrechnung im Stundenlohn

13.1. Ist die Abrechnung der Leistungen nach Stundenlohn vereinbart, so werden dem AN die erbrachten und vom AG bestätigten effektiven Arbeitsstunden nach Abzug von Pausen und Rüstzeiten vergütet. Die Vergütungspflicht ist jedoch auf die objektiv erforderliche Stundenzahl erfahrener und qualifizierter Arbeitskräfte beschränkt. Reisezeiten und Spesen werden nur vergütet, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist. Kleinste Abrechnungseinheit ist die angefangene Viertelstunde. Der AN hat sich bei Abrechnung auf Stundenlohnbasis vor Aufnahme der Arbeiten und nach Beendigung der-selben bei dem dafür Beauftragten des AG zu melden. Die Stundennachweise sind auf den vom AG zur Verfügung gestellten Formularen auszustellen und dem hierfür Beauftragten des AG täglich, unmittelbar nach Beendigung der Arbeitszeit, zur Gegenzeichnung vor-zulegen. Auf den Stundennachweisen sind die Bestell- und die Projekt-Nummer des AG, die durchgeführten Leistungen und die Tätigkeitszeiträume sowie Vor- und Zunamen und Funktion aller eingesetzten Mitarbeiter aufzuführen.

14. Subauftragnehmer

14.1. Aufträge dürfen weder teilweise noch zur Gänze ohne schriftliches Einverständnis des AG weitervermittelt oder von Dritten ausgeführt werden.

15. Arbeitnehmerschutz

15.1. Der AN ist für die Koordination der Arbeiten verantwortlich und verpflichtet sich gegenüber dem AG hinsichtlich Ansprüche Dritter aus dem § 8 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, oder dem Bauarbeiten-kordinationsgesetz schad- und klaglos zu halten.

16. Werbung

16.1. Der Firmenname, Marken und sonstige Schutzrechte, sowie Produkte und Leistungen, die für die SAV Tech GmbH erbracht wurden und zu deren Gebrauch der AG berechtigt ist, sowie Informationen über den Geschäftsfall oder den Endkunden dürfen ohne schriftliches Einverständnis des AG nicht für Werbe- oder sonstige Zwecke verwendet werden.

17. Preise

17.1. Die Preise sind unveränderliche Festpreise in Euro, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

17.2. Die in der Bestellung des AG angegebene Beträge verstehen sich exkl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

18. Gefahrenübergang

18.1. Die Gefahr geht stets erst dann auf den AG über, wenn der AG die Lieferung und Leistung am Bestimmungsort als ordnungsgemäß übernommen hat.

19. Dokumentation

19.1. Für die Verwendung und Wartung des Kaufobjektes bzw. Leistung notwendige oder übliche Dokumentationen, Betriebsvorschriften, Bedienungsanleitungen, Beschreibungen, insbesondere des gelieferten Software- (Source) Codes, Messprotokolle usw. und dergleichen, sind nach dem Letztstand der Technik auszuführen. Sie bilden einen wesentlichen Bestandteil des Auftrages und sind dem AG spätestens bei Übernahme der Lieferung oder Leistung in zweifacher Ausführung vorbehalten in das Eigentum des AG zu übergeben. Sollten aufgrund der Nichtübergabe der Dokumentationen Schäden am Kaufobjekt auftreten, gehen diese zu Lasten des AN. Der AN übernimmt die Kosten einer technischen Schulung des Technikteams des AG, damit dieser in die Lage versetzt wird, Fehler zu erkennen, Komponenten zu tauschen bzw. Geräte zu reparieren.

20. Datenschutz

20.1. AG und AN beachten die jeweils für sie geltenden Regelungen über den Schutz personenbezogener Daten. Das betrifft insbesondere die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG).

20.2. Der AN verpflichtet sich, alle gesetzlich notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit der AG die vereinbarten Leistungen ohne die Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften erbringen kann. Hierzu gehört auch die Einholung von Einwilligungserklärungen von Mitarbeitern und sonstigen an der Abwicklung auf Seiten des AN beteiligten Personen.

20.3. Sofern der AN im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag des AG verarbeitet, schließen die Parteien einen gesonderten Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO ab.

21. Bestechungsprävention, Verhaltenskodex

21.1. Der AN hat dem AG spätestens mit Angebotslegung schriftlich zu informieren, falls der AN oder Mitglieder seiner Geschäftsführung innerhalb der letzten 5 Jahre vor Angebotslegung von einem nationalen Gericht wegen Bestechung von Amtsträgern rechtskräftig verurteilt wurden und unverzüglich schriftlich zu informieren, falls der AN oder Mitglieder seiner Geschäftsführung zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen Angebotslegung und Abnahme der Lieferungen/Leistungen des AN gemäß Artikel 9.2. vor einem nationalen Gericht wegen Bestechung von Amtsträgern angeklagt ist. Diese Information dient der Erfüllung der Anforderungen der OECD-Empfehlung für Bestechungsprävention im Zusammenhang mit staatlichen Exportgarantien. Der AN ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.

21.2. Der AN trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette gemäß den Anforderungen entsprechender international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Frame-work of Standards (z.B. AEO, C-TPAT) zu gewährleisten. Er schützt seine Lieferungen und Leistungen an den AG oder an vom AG bezeichnete Dritte vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen. Er setzt für solche Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal ein und verpflichtet etwaige Unterauftragnehmer, ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu treffen.

21.3. Verstößt der AN schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist der AG unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

22. Rechtsnachfolge

22.1. Der AG ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem AN auf ein anderes Unternehmen des AG-Konzerns zu übertragen. Dem AN erwächst aus Anlass einer solchen Übertragung kein Kündigungsrecht.

23. Rechtswahl, Gerichtsstand, Schiedsklausel

23.1. Erfüllungsort für die aufgrund dieser Einkaufsbedingungen erbrachten Lieferungen und Leistungen ist mangels anderer Angaben in der Bestellung der Geschäftssitz des jeweiligen AG. Für etwaige Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag mit dem AN ergeben, einschließlich der Frage seiner Gültigkeit und Beendigung wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Hauptsitz des AN, in Wien jenes im Sprengel des Bezirksgerichtes Innere Stadt vereinbart.

23.2. Die Vertragspartner vereinbaren die Anwendung des österreichischen Rechtes unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Alle Rechtsstreitigkeiten mit AN mit einem Geschäftssitz in einem Staat, mit dem Österreich kein Vollzugsabkommen hat, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich (Wiener Regeln) von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

23.3. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

24. Export Kontrollklausel

24.1. Der AN ist verpflichtet den AG vor Auftragsausführung zu informieren, falls die von ihm zu erbringenden Leistungen den Export-Kontrollbestimmungen der USA und/oder seines Landes unterliegen. Gegebenenfalls ist dem AG die ECCN-Klassifikationsnummer bekannt zu geben. Im Falle einer Genehmigungspflicht, die sich auch aus der von uns beabsichtigten Leistungserbringung (insbesondere Reexport) ergeben kann, behält sich der AG vor, den Auftrag zu widerrufen, sofern der AN binnen 14 Tagen ab Aufforderung keine entsprechende behördliche Genehmigung übergibt und sich auch nicht zu deren Verschaffung verpflichtet.

25. Salvatorische Klausel

25.1. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Klausel ist der AG verpflichtet, mit dem AN eine neue wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.